

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juni 1953

48/J

Anfrage

der Abg. Dr. P f e i f e r, Dr. R e i m a n n, Dr. G r e d l e r und Genossen  
an den Bundesminister für Unterricht,  
betreffend die Honorierung der sogenannten Gastärzte an den Universitäts-  
kliniken.

Das kürzlich in der "Presse" vom 6. Juni 1953 besprochene Urteil  
des Arbeitsgerichtes Wien hat die bereits in unserer Anfrage an den Bundes-  
minister für soziale Verwaltung vom 24. Oktober 1951 ausführlich dargelegte  
und vertretene Ansicht vollauf bestätigt, dass sogenannte Gastärzte, die  
ebenso wie förmlich angestellte und besoldete Spitalsärzte regelrecht ärzt-  
lichen Dienst machen, Anspruch auf das im § 57 des Ärztegesetzes vom 30.3.1949,  
BGBl. Nr. 92, zugesicherte und in den Ausführungsgesetzen der Länder näher  
festgelegte angemessene Entgelt haben. Es hängt also ausschliesslich von dem  
tatsächlichen Beschäftigungsverhältnis ab, ob ein Jungarzt Bezahlung fordern  
kann.

In der Praxis hat man sich aber leider um diese Rechtslage bisher  
wenig gekümmert und die zur spitalsärztlichen Ausbildung zugelassenen Jung-  
ärzte zwar zur regelmässigen Dienstleistung herangezogen, aber nicht entlohnt.

Als unzulänglichen Ersatz hat man an den von der Gemeinde Wien  
betriebenen Krankenanstalten für die minderbemittelten "Gastärzte" (360 von  
402) Stipendien eingeführt, die nun von 500 auf 750 S erhöht werden sollen,  
falls das Bundesministerium für Finanzen die Hälfte der Erhöhung übernimmt.

Dagegen erhalten die rund 300 an den Universitätskliniken be-  
schäftigten Jungärzte überhaupt keine Bezahlung, obwohl auch sie ebenso wie  
ihre Kameraden und Kameradinnen in den Wiener Gemeindespitälern angestrengten  
und verantwortungsvollen Dienst leisten.

Auch sind die Jungärzte, die in den Krankenanstalten der Gemeinde  
Wien tätig sind, nach der Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für  
soziale Verwaltung vom 29.2.1952, Zl. V-25.759-20/JA/52, durch die Eigenver-  
sicherung der Stadt Wien gegen Unfall und Berufserkrankung versichert und  
erhalten auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit eine Rente und freie Spitals-  
pflege, während die "Gastärzte" an den Universitätskliniken jedes derartigen  
sozialen Schutzes entbehren.

II. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juni 1953

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn  
Unterrichtsmiister die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für Unterricht bereit, dafür zu  
sorgen, dass die an den Universitätskliniken in Berufsausbildung<sup>o</sup>  
stehenden Jungärzte

1. soferne sie vollen und regelmässigen spitalsärztlichen Dienst  
leisten,
  - a) für ihre Tätigkeit das gesetzlich festgelegte Entgelt erhalten  
und
  - b) zur gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Angestellten-  
versicherung mit Beginn ihrer tatsächlichen Dienstleistung  
angemeldet werden,
2. soferne sie nur in beschränktem Umfang oder nur aushilfsweise  
Dienste leisten, einen aliquoten <sup>Anteil</sup> des Entgeltes, allenfalls  
in der Form eines Stipendiums, erhalten.

-.-.-.-.-.-